

Niederschrift
über die öffentliche Sitzung
des Ortsgemeinderates
der Ortsgemeinde Kalenborn-Scheuern

Sitzungstermin: 11.11.2021
Sitzungsbeginn: 20:00 Uhr
Sitzungsende: 22:02 Uhr
Ort, Raum: Kalenborn-Scheuern, im Gemeindehaus

ANWESENHEIT:

Vorsitz

Herr Matthias Kuhl Erster Beigeordneter

Beigeordnete

Herr Laury Ehlen Beigeordneter

Mitglieder

Frau Maria Luise Dreis

Herr Winfried Meiers

Herr Norbert Rausch

Herr Harald Streicher

Herr Lothar Streicher

Herr Josef Weber

Verwaltung

Frau Alina Hoffmann Protokollführung

Gäste

Herr Revierförster Thorsten Thelen Revierleitung

Die Mitglieder des Ortsgemeinderates Kalenborn-Scheuern waren durch Einladung vom 29.10.2021 auf Donnerstag, 11.11.2021 unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen. Zeit und Ort der Sitzung sowie die Tagesordnung waren öffentlich bekannt gemacht. Gegen die ordnungsgemäße Einberufung wurden keine Einwendungen erhoben. Der Ortsgemeinderat ist beschlussfähig.

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

1. Niederschrift der letzten Sitzung
2. Einwohnerfragen
3. Annahme von Zuwendungen
4. Vorschlag für die Festsetzung eines Wahltermins für die Neuwahl der/des Ortsbürgermeisterin/Ortsbürgermeisters in der Ortsgemeinde Kalenborn-Scheuern
5. Festsetzung der Brennholzpreise für das Haushaltsjahr 2021/22
6. Forstwirtschaftsplan der Ortsgemeinde Kalenborn-Scheuern 2022 - Beratung und Beschlussfassung
7. Aufstellung eines Hochwasserschutz- und Starkregenvorsorgekonzeptes
8. Feststellung des Jahresabschlusses der Ortsgemeinde Kalenborn-Scheuern, sowie Erteilung der Entlastung für das Haushaltsjahr 2019
9. Beteiligung der Ortsgemeinde Kalenborn-Scheuern im Rahmen des § 36 BauGB – Einvernehmen zu Bauvorhaben
10. Informationen / Verschiedenes

Nichtöffentliche Sitzung

11. Niederschrift der letzten Sitzung
12. Informationen / Verschiedenes

Zur Tagesordnung wurden keine Einwendungen erhoben bzw. Ergänzungen, Änderungen und Dringlichkeitsanträge eingebracht.

Protokoll:

TOP 1: Niederschrift der letzten Sitzung

Sachverhalt:

Die Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 19.05.2021 ist allen Ratsmitgliedern zugegangen. Es liegen keine Änderungs-oder Ergänzungsvorschläge vor.

TOP 2: Einwohnerfragen

Sachverhalt:

Keine.

TOP 3: Annahme von Zuwendungen Vorlage: 1-3488/21/18-037

Sachverhalt:

Die Annahme und Einwerbung von Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen bedarf nach § 94 Absatz 3 GemO der Genehmigung durch den Gemeinderat, wobei die genannte Vorschrift erst dann Anwendung findet, wenn die Zuwendung im Einzelfall eine Wertgrenze von 100,00 € übersteigt.

Zur Wahrung des Transparenzgebotes erfolgt die Beratung über die Genehmigung solcher Zuwendungen grundsätzlich in öffentlicher Sitzung, es sei denn, dass der Geber aus berechtigtem Interesse um vertrauliche Behandlung seines Namens gebeten hat.

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat genehmigt die Annahme/Vermittlung nachfolgender Zuwendungen:

Art der Zuwendung	Zuwendungsgeber	Umfang der Zuwendung	Zuwendungszweck	Sonstige Beziehungen zum Zuwendungsgeber
Geldspende 07.07.2021	Ralf Mehling, Kalenborn-Scheuern	700,00 €	Kindergarten Rappelkiste	

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen

Ja: 8

TOP 4: Vorschlag für die Festsetzung eines Wahltermins für die Neuwahl der/des Ortsbürgermeisterin/Ortsbürgermeisters in der Ortsgemeinde Kalenborn-Scheuern
Vorlage: 1-3704/21/18-045

Sachverhalt:

Im Rahmen der konstituierenden Sitzung nach der Kommunalwahl 2019 wurde Frau Rita Hoffmann zur Ortsbürgermeisterin der Ortsgemeinde Kalenborn-Scheuern am 19.06.2019 gewählt. Frau Hoffmann hat das Ehrenamt als Ortsbürgermeisterin mit Schreiben vom 24.09.2021 zum 30.09.2021 niedergelegt. Die Entpflichtung von allen Aufgaben als ehrenamtlichen Ortsbürgermeister ist somit mit Wirkung zum 30.09.2021 erfolgt.

Sofern die Stelle des Ortsbürgermeisters während der Wahlzeit des Gemeinderates vorzeitig frei wird, muss unter Beachtung des § 60 Abs. 2 KWG für den Rest der Wahlzeit eine gesonderte Urwahl anberaumt werden. Zuständig für die Festsetzung des Tages der Wahl und des Tages einer etwa notwendig werdenden Stichwahl erfolgt durch die Aufsichtsbehörde; somit durch die Kommunalaufsicht der Kreisverwaltung Vulkaneifel. Die Kommunalaufsicht bittet um einen Terminvorschlag aus dem Ortsgemeinderat Kalenborn-Scheuern.

Um eine ordnungsgemäße Vorbereitung der Wahl sicherzustellen, wird als **Wahltag der 30. Januar 2022** vorgeschlagen. Aus der Festsetzung des Wahltermins würden sich folgende wichtige Termine in der Vorbereitungsphase ergeben:

- 22.11.2021 Bekanntmachung über die Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen
- 13.12.2021 Ablauf der Frist zur Einreichung der Wahlvorschläge
- 30.01.2022 Wahltag
- 13.02.2022 Stichwahltag

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat Kalenborn-Scheuern schlägt als Wahltag für die Wahl der/des ehrenamtlichen Ortsbürgermeisterin/Ortsbürgermeister der Ortsgemeinde Kalenborn-Scheuern

Sonntag, den 30. Januar 2022

und als Stichwahltag den 13.02.2022 vor. Die Festlegung des Wahltages und den Tag einer etwa notwendig werdenden Stichwahl erfolgt durch die Aufsichtsbehörde.

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen

Ja: 8

TOP 5: Festsetzung der Brennholzpreise für das Haushaltsjahr 2021/22
Vorlage: 1-3664/21/18-041

Sachverhalt:

Gemäß § 32 Absatz 2 Ziffer 10 der Gemeindeordnung beschließt der Ortsgemeinderat über die Festsetzung privatrechtlicher Entgelte, hierzu gehört die Festsetzung des Brennholzpreises.

Die Ortsgemeinde Kalenborn-Scheuern hat für den Forstbetrieb als Besteuerungsart die Pauschalbesteuerung gewählt. Diese Art der Besteuerung hat keine Auswirkungen auf die Festsetzung der Brennholzpreise.

In der Ortsgemeinde Kalenborn-Scheuern kann jeder Haushalt in der Einschlagssaison 2021/2022

- 1) Brennholz am Weg: (lang / kurz) 5 Fm oder 10 Fm zu 52,- € Brutto je Festmeter; die Brennholzlose können Anteile einer anderen Laubholzart enthalten (vornehmlich Eiche). Es besteht kein Anspruch auf die Bereitstellung reiner Buchenlose.
- 2) Unaufgearbeitete Bäume und Fichten- Käferholz:
Reine Interessenbekundung - (wird nur bei Anfall, unterjährig bereitgestellt), Im Raummaß geschätzt, je nach Qualität und Lage zum Preis von 5 – 22,- € / Fm
Die hauptsächliche Brennholzversorgung muss über das Stammholz erfolgen.

Aufarbeitung und Abfuhr muss bis zum 01.05.2022 erfolgt sein.

Das Holz ist nur für den Eigenverbrauch bestimmt und darf nicht weiter veräußert werden.

Beschluss:

Nach Beratung beschließt der Ortsgemeinderat, das Brennholz zu den vorgeschlagenen Konditionen zu veräußern.

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen

Ja: 8

TOP 6: Forstwirtschaftsplan der Ortsgemeinde Kalenborn-Scheuern 2022 - Beratung und Beschlussfassung
Vorlage: 1-3606/21/18-040

Sachverhalt:

Der Vertreter der Forstrevierleitung stellt dem Ortsgemeinderat Kalenborn-Scheuern den Entwurf des Forstwirtschaftsplanes für das Jahr 2022 vor.

Danach werden Erträge in Höhe von 108.086 € und Aufwendungen in Höhe von 100.033 € erwartet, sodass für 2022 das Ergebnis mit einem Positivsaldo von 8.053 € kalkuliert ist und damit im Vergleich zum Vorjahr, das mit einem Minusbetrag von 32.847 € veranschlagt war, eine wesentliche Verbesserung der Situation im Forstetat erwartet werden kann.

Der 1. Beigeordnete Matthias Kuhl wird gemeinsam mit Förster Thelen bei der Kreisverwaltung Vulkaneifel vorsprechen, um eine Klärung der geforderten Ökomaßnahmen, die Abholzung des Waldes und Neuanpflanzung von Kastanienbäumen Flur 2, Flurstück 14 (Weihermühle) abzustimmen.

Bei verschiedenen Waldwegen fließt das Wasser nicht seitlich ab, dort müssen eventuell die Vorfluter geöffnet werden. Das Forstamt kümmert sich um die Klärung.

Beschluss:

Nach ausführlicher Beratung beschließt der Ortsgemeinderat Kalenborn-Scheuern den Forstwirtschaftsplan für das Jahr 2022 in der Fassung des vorgelegten Entwurfs.

Finanzielle Auswirkungen:

Der mit einer Summe von 8.053 € zu erwartende Einnahmenüberhang im Forstbereich stellt im Vergleich zum negativen Forstetat des Vorjahres (Minus 32.847 €) eine Verbesserung der finanziellen Situation für die Ortsgemeinde Kalenborn-Scheuern dar.

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen

Ja: 8

TOP 7: Aufstellung eines Hochwasserschutz- und Starkregenvorsorgekonzeptes Vorlage: 2-2925/21/18-039

Sachverhalt:

Hochwasserereignisse können ungeahnte Ausmaße – insbesondere bei örtlich auftretenden Starkregenereignissen – annehmen. Vor allem dort, wo keine Erfahrungen mit Hochwasser dieser Ausmaße vorliegen, sind alle überrascht. Aus diesem Grunde hat das Land Rheinland-Pfalz ein Förderprogramm zur Aufstellung von Hochwasser- und Starkregenvorsorgekonzepten aufgestellt. Ziel dieser Konzepte ist es, durch bei Hochwasser- und Starkregenereignissen auftretende Schäden möglichst gering zu halten.

Hochwasser- und Starkregenereignisse kann man nicht verhindern, auch kann man Schäden durch diese Naturereignisse nicht gänzlich ausschließen bzw. verhindern. Durch gezielte Maßnahmen kann man aber mögliche Schäden reduzieren. Hochwasserschutz ist grundsätzlich Angelegenheit eines jeden Grundstückseigentümers, d.h., jeder Eigentümer hat sein Grundstück mit seinen eigenen Mitteln vor möglichen Hochwassergefahren und –schäden zu schützen.

Das Land Rheinland-Pfalz bietet über das Umweltministerium sowie das Informations- und Beratungszentrum Hochwasservorsorge Rheinland-Pfalz Unterstützung und Hilfe bei der Aufstellung von sog. „Hochwasserschutzkonzepten“ an. Diese Hochwasserschutzkonzepte werden in Zusammenarbeit zwischen Verbandsgemeinde, Ortsgemeinde und den jeweiligen Grundstückseigentümern aufgestellt. Zusammen mit einem Ingenieurbüro werden Maßnahmen und Anregungen erarbeitet, wie und mit welchen Mitteln bzw. Maßnahmen aktiv Hochwasserschutz betrieben werden kann.

Das Hochwasserschutzkonzept wird vom Land mit 90 % gefördert. Den Eigenanteil von 10 % der Kosten trägt die Verbandsgemeinde Gerolstein. Die aus dem Konzept resultierenden kommunalen Baumaßnahmen werden nur noch mit maximal 60 % gefördert. Eigentümer von Privatgrundstücken erhalten keine Förderung.

Zusammengefasst werden die Hochwasserschutzkonzepte in enger Zusammenarbeit mit dem Ministerium für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten Rheinland-Pfalz, dem Informations- und Beratungszentrum Hochwasservorsorge Rheinland-Pfalz, Verbandsgemeinde, Ortsgemeinde sowie vor allem mit den Bürgerinnen und Bürgern erarbeitet.

Das Land Rheinland-Pfalz empfiehlt die Aufstellung der Hochwasser- und Starkregenvorsorgekonzepte für alle Orte, unabhängig von der Gefährdungslage.

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat Kalenborn-Scheuern beschließt die Aufstellung eines Hochwasserschutz- und Starkregenvorsorgekonzeptes. In Bezug auf die Umsetzung der aus dem Konzept erwachsenden Maßnahmen und deren Finanzierung behält sich der Ortsgemeinderat die kritische Prüfung der einzelnen Maßnahmen auch im Hinblick auf eine entsprechende Finanzierbarkeit ausdrücklich vor.

Finanzielle Auswirkungen:

Da die Kosten für die Aufstellung des Hochwasserschutz- und Starkregenvorsorgekonzeptes zu 90 % vom Land und zu 10 % von der Verbandsgemeinde getragen werden, hat dieses keine Auswirkungen auf den Haushalt der Ortsgemeinde.

Sonderinteresse/Ruhe des Stimmrechts:

Es wird auf die Bestimmungen des § 22 Gemeindeordnung hingewiesen. Nach Erkenntnis der Verwaltung liegen bei keinen Personen Ausschlussgründe vor:

Diese Aufzählung erhebt jedoch keinen Anspruch auf Vollständigkeit, so dass alle Beteiligten ihre eigene Prüfung vornehmen sollten.

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen

Ja: 8

TOP 8: Feststellung des Jahresabschlusses der Ortsgemeinde Kalenborn-Scheuern, sowie Erteilung der Entlastung für das Haushaltsjahr 2019
Vorlage: 1-3769/21/18-046

Sachverhalt:

Der Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2019 wurde durch die Verwaltung aufgestellt und zur Prüfung an den Rechnungsprüfungsausschuss des Ortsgemeinderates weitergeleitet.

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat den Jahresabschluss nach den Bestimmungen der §§ 112 und 113 GemO am 19.10.2021 geprüft. Auf die Inhalte der Sitzungsniederschrift sowie des Prüfberichtes wird an dieser Stelle verwiesen.

Die Prüfung hat abschließend zu keinen nennenswerten Einwänden geführt. Der Rechnungsprüfungsausschuss schlägt dem Ortsgemeinderat folgenden Beschluss zur Abstimmung vor:

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat stellt den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2019 fest. Des Weiteren wird die Entlastung des Ortsbürgermeisters, der Beigeordneten sowie des Bürgermeisters der Verbandsgemeinde, dessen Beigeordneten, soweit sie den Bürgermeister vertreten haben, erteilt.

Sonderinteresse/Ruhe des Stimmrechts:

Es wird auf die Bestimmungen des § 22 Gemeindeordnung hingewiesen. Nach Erkenntnis der Verwaltung liegen Ausschlussgründe für die Beigeordneten der Ortsgemeinde Kalenborn-Scheuern sowie für den früheren Ortsbürgermeister Lothar Streicher vor.

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen

Ja: 5

Sachverhalt:

Die Baugenehmigungsbehörde (hier: Untere Bauaufsichtsbehörde bei der Kreisverwaltung Vulkaneifel) entscheidet im bauaufsichtlichen Verfahren nach den §§ 31, 33, 34 und 35 Baugesetzbuch (BauGB) im Einvernehmen mit der Ortsgemeinde. Hiervon ausgenommen sind die Freistellungsverfahren, sprich Verfahren für ein Bauvorhaben für ein Wohngebäude, welches den Bestimmungen des Bebauungsplanes entspricht.

Das Einvernehmen der Ortsgemeinde ist demnach in folgenden Verfahren notwendig:

- § 31 BauGB: Ausnahmen und Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes
- § 33 BauGB: Zulässigkeit von Vorhaben während der Planaufstellung
- § 34 BauGB: Zulässigkeit von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile
- § 35 BauGB: Bauen im Außenbereich

Bei der Entscheidung über das Einvernehmen hat sich die Ortsgemeinde an den gesetzlichen Maßgaben der v. g. Rechtsgrundlagen zu orientieren. Das Einvernehmen der Gemeinde darf nur aus den sich aus den §§ 31 und 33 – 35 BauGB ergebenden Gründen versagt werden. Das Einvernehmen gilt als erteilt, wenn es nicht binnen zwei Monaten nach Eingang des Ersuchens der Genehmigungsbehörde verweigert wird.

Im Rahmen der laufenden Verfahren tritt immer wieder die Situation auf, dass nicht ganz klar ist, wer in der Ortsgemeinde für die Erteilung des Einvernehmens zuständig ist. Dies führt zu einem weiteren Abstimmungsbedarf und letztendlich zu vermeidbaren Verzögerungen.

Grds. kann festgehalten werden, dass es sich bei der Erteilung / Versagung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 BauGB, um **kein** Geschäft der laufenden Verwaltung handelt. Sofern im Rahmen der Hauptsatzung bzw. alternativ durch Beschlussfassung im Ortsgemeinderat keine Übertragung an die Ortsbürgermeisterin/den Ortsbürgermeister oder den Vertreter bzw. einen Ausschuss erfolgt, muss die Angelegenheit im Ortsgemeinderat getroffen werden.

Die Verwaltung schlägt daher vor, den Ablauf bzgl. der Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens sowohl für die Verwaltung, als auch für die Gemeinden zu verbessern.

Es sollte eine klare rechtliche Zuordnung für jede Ortsgemeinde erfolgen, so dass den Mitarbeitenden im Aufgabenbereich Baugenehmigungsverfahren von Anfang klar ist, wer die Entscheidung trifft. Die Verwaltung würde dann zukünftig, entsprechend diesen Regelungen, die vorbereitete Stellungnahme ggfls. einschl. Beschlussvorlage erstellen und den Ortsbürgermeister zur Verfügung stellen.

Da eine Anpassung der Hauptsatzung zum jetzigen Zeitpunkt grds. nicht gewünscht ist, schlagen wir eine Übertragung durch Beschluss gem. § 32 Abs. 1 GemO vor:

- Grundsatz: Beratung des Einvernehmens im Ortsgemeinderat
- Sofern ein Bauausschuss das Einvernehmen erteilen soll, so könnte u. E. dies für alle o. g. Verfahren an diesen übertragen werden.
- Übertragung der Entscheidung auf die Ortsbürgermeisterin/den Ortsbürgermeister bzw. den Vertreter:

Wir halten es für zweckmäßig, dass Teile des Einvernehmens auch auf die Ortsbürgermeisterin/den Ortsbürgermeister bzw. den Vertreter übertragen werden. Es sollte eine Übertragung auf die Ortsbürgermeisterin/den Ortsbürgermeister bzw. den Vertreter für folgende Verfahren vorgesehen werden:

Einvernehmen in den Fällen des § 34 BauGB, sofern es sich um Wohngebäude mit bis zu vier Wohneinheiten handelt einschl. Nebengebäude und Nebenanlagen.

Des Weiteren sollte festgehalten werden, dass durch dieses Bauvorhaben die Grundzüge der städtebaulichen Entwicklung und Ordnung nicht berührt werden dürfen.

Auch wenn eine Übertragung an den Ausschuss oder die Ortsbürgermeisterin/den Ortsbürgermeister bzw. den Vertreter durch Beschluss erfolgt, steht es diesen frei, die Angelegenheit zur Entscheidung in den Rat zu bringen.

Da die Hauptsatzung der Ortsgemeinde Kalenborn-Scheuern keinen Bauausschuss vorsieht, wird die Erteilung des Einvernehmens in den nachfolgend aufgeführten Verfahren weiterhin durch den Ortsgemeinderat erteilt:

- § 31 BauGB: Ausnahmen und Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes
- § 33 BauGB: Zulässigkeit von Vorhaben während der Planaufstellung
- § 35 BauGB: Bauen im Außenbereich

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat überträgt nach § 32 Abs. 1 GemO die Erteilung des Einvernehmens nach § 36 BauGB an den die Ortsbürgermeisterin/den Ortsbürgermeister bzw. den Vertreter, wenn das Vorhaben folgende Voraussetzungen erfüllt:

- Die Zulässigkeit des Vorhabens richtet sich § 34 BauGB - Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile.
- Es handelt sich um Wohngebäude mit bis zu max. vier Wohneinheiten, einschl. Nebengebäude und Nebenanlagen.
- Durch dieses Bauvorhaben die Grundzüge der städtebaulichen Entwicklung und Ordnung nicht berührt werden.

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen

Ja: 8

TOP 10: Informationen / Verschiedenes

Sachverhalt:

- 1) Hochwasserschäden an der Leichenhalle in Kalenborn:
Es wird aktuell auf weitere Angebote gewartet.
Die Kosten belaufen sich auf über 5.000€, die Kosten werden zu 100% durch das Land getragen.
- 2) Mitteilung der ADD Trier: Die Flächen der ehemaligen Müllkippe in Scheuern sollen eingeebnet und neu eingezäunt werden (Bereich muss geschlossen werden).
Die Kosten für die Einplanung belaufen sich auf ca. 1.500€, Firma Backes soll die Arbeiten im Zuge der Bauarbeiten an einem Grundstück in Kalenborn durchführen.
- 3) Ein Sichtschutz für die Müllcontainer am Gemeindehaus in Kalenborn soll in die Haushaltsplanung mit aufgenommen werden.
- 4) Im Kindergarten in Kalenborn muss der Putz ausgebessert werden, der Malerbetrieb Pitzen soll die Arbeiten übernehmen, Kosten ca. 1500,- €.
- 5) Beim Wirtschaftsweg „Rother Berg“ sollen im Zuge des Ausbaus Leerrohre für die spätere Erschließung des Industriegebietes mit verlegt werden. Die Kosten sollen bei der Haushaltsplanung berücksichtigt werden.
- 6) Die Zuschüsse für die Erweiterung des Kindergartens liegen aktuell bei 20% durch den Kreis.

- 7) Im Haushaltplan des Landes werden für 2022 und 2023 Fördermittel erwartet. Daher sollte die Aufnahme in den Haushaltsplan nicht erfolgen. Wenn mehr Informationen bezüglich der Zuschüsse bekannt werden, soll der Anbau in den Haushaltsplan aufgenommen werden, ggf. über einen Nachtragshaushalt.
- 8) Die Bäume der Ortsgemeinde sind massiv gewachsen, daher soll ein Heckenschnitt erfolgen.
- 9) Die Dorfmoderation von Frau Hicking liefert folgende Ideenbeispiele:
- Dorfplatz Scheuern Vogelneestschaukel, ca. 4000€
 - Zaun Bolzplatz Scheuern, ca. 8000€, sehr hohe Kosten, ggf. reicht ein Zaun an der Hauptstraße entlang
 - Außenterasse Jugendraum Kalenborn, ca. 5000€
 - Neue Infotafeln, ab ca. 350€
 - Quelle alter Kanaldeckel Kalenborn, ca. 2500€
 - Kannenhäuschen aufbereiten ca. 35.000,- €
 - Mehrgenerationenplatz aufbereiten ca. 200.000 €

Die Förderungen des Landes belaufen sich auf 60%, dazu gibt noch weitere Fördermöglichkeiten über den Kreis.

- 10) Seit dem 01.07.2021 ist für alle Kitas in Rheinland-Pfalz ein Kita-Beirat nach §7 KiTaG einzurichten. Dieser Beirat besteht aus zwei Betreuern, zwei Eltern und zwei Mitgliedern des Trägers. Als Vertreter der Ortsgemeinde werden Maria Luise Dreis und Laury Ehlen gewählt.
- 11) Die letzte Landverpachtung wurde durch Abgabe schriftlicher Gebote vorgenommen. Der Ertrag aus der Landverpachtung beträgt 8200€ für die nächsten zehn Jahre.
- 12) Informationen für das Jahr 2022:
Die Kreisumlage wurde auf 159.144€ festgesetzt. Die Umlage der Verbandsgemeinde Gerolstein wurde auf 130.589€ festgesetzt.
- 13) Es besteht eine Aufforderung der Unteren Naturschutzbehörde, die Fläche unterhalb der Straße „In der Hesch“ einer forstwirtschaftlichen Nutzung zuzuführen. Vorerst wird abgewartet, bis das o.g. Gespräch (TOP 6, Forstwirtschaftsplan) bei der Kreisverwaltung erfolgt ist.
- 14) Der Zuwendungsbescheid für eine Elektro-Ladestation beträgt 18000€, der Gemeinderat befürwortet eine Elektro-Ladestation für die Ortsgemeinde Kalenborn-Scheuern.
- 15) Der Winterdienst der Ortsgemeinde Kalenborn-Scheuern wird weiterhin von Frank Koch übernommen.
- 16) Durch das Hochwasser liegt in Nähe der „Fricksbach“ in Kalenborn eine Druckleitung frei. Der Schaden wurde bereits drei Mal bei der Verbandsgemeinde Gerolstein gemeldet. Es fanden Gespräche zwischen der Ortsgemeinde Kalenborn-Scheuern und Mitarbeitern der Verbandsgemeinde Gerolstein statt, welche bislang zu keinem Ergebnis führten.
- 17) Helmut Diederichs geht in den vorzeitigen Ruhestand, daher wird er 1000 Stunden Frondienst in der Gemeinde ableisten (333 Stunden pro Jahr).
- 18) Der Ausbau des Wirtschaftswegs in Scheuern sollte bereits im Sommer 2021 beginnen, bislang ist noch kein Start des Ausbaus bekannt. Der Ausbau soll im Haushalt weitergeführt werden.

Für die Richtigkeit:

gez. Matthias Kuhl

Matthias Kuhl
(Vorsitzender)

gez. Alina Hoffmann

Alina Hoffmann
(Protokollführerin)